



3003 Bern, 20. März 2012

Flugfeld Speck-Fehraltorf

Genehmigung Änderung Betriebsreglement

Benützungsberechtigt, Betriebszeiten, Fallschirmspringen

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 9. Juni 2008 reichte die Flugsportgruppe Zürcher Oberland auf Anordnung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Gesuch um Änderung des Betriebsreglements ein (Eingang beim BAZL am 2. Juli 2008).

1.2 *Beschrieb und Begründung*

Beim eingereichten Betriebsreglement vom 9. Juni 2008 geht es hauptsächlich darum, eine unklare Formulierung des bestehenden Betriebsreglements vom 11. Februar 2002 zu den Mittagsflügen zu präzisieren. Bei den Flügen von und nach anderen Plätzen lässt der folgende Satz des bisherigen Betriebsreglements unterschiedliche Interpretationen zu: «Zwischen 12.15 und 13.45 LMT nur eine Bewegung». Mit dieser Formulierung ist unklar, ob es sich dabei nur um eine Bewegung für den ganzen Flugplatz, um eine Bewegung pro Pilot oder um eine Bewegung pro Flugzeug handelt. Das BAZL hat daher eine Präzisierung dieser Formulierung angeordnet. So soll nun klar formuliert werden, dass es sich bei der Bestimmung der Flüge von und nach anderen Plätzen über die Mittagszeit um eine Bewegung *pro Pilot* handelt. Im Weiteren hat die Gesuchstellerin auf Empfehlung des BAZL die Bestimmung aufgenommen, wonach die Betriebszeiten generell von 08.00 Uhr bis HR*¹ resp. HR* –30 Min. gelten und die Einschränkungen der Mittagsflüge im besonderen Teil unter «Benützungseinschränkungen» aufgeführt werden. Weiter hat die Gesuchstellerin im eingereichten Betriebsreglement vom 9. Juni 2008 die Bestimmung über die Landetaxe geändert. Sie ist als «Kann-Vorschrift» ausgestaltet, welche vorsieht, dass die Landetaxen nach der Umweltbelastung und der Lärmentwicklung des Luftfahrzeuges abgestuft werden können.

Aufgrund von Verhandlungen mit den beiden Einsprechern (Gemeinde Fehraltorf und Verein Schutzverband Flugfeld Speck, SVFS) sowie Einwänden oder Anregungen der Bundesbehörden oder kantonalen Stellen änderte und ergänzte die Gesuchstellerin das Betriebsreglement und reichte es mit Begleitbrief vom 24. Oktober 2011 neu ein. Folgende Punkte des Betriebsreglements wurden im Anhang 1 im Vergleich zum geltenden Betriebsreglement vom 11. Februar 2002 oder dem eingereichten Betriebsreglement vom 9. Juni 2008 geändert:

- Benützungsrecht, Ziffer 1.1: Die bisherige Ziffer 1.1 wurde ersatzlos gestrichen («Das Flugfeld steht grundsätzlich allen im schweizerischen Luftraum zugelas-

¹ HR* = Tag- und Nachtgrenzen

- senen Luftfahrzeugen zur Verfügung, deren Lärmentwicklung gemäss Lärmzeugnis des Bundesamtes für Zivilluftfahrt 78 dB (A) nicht übersteigt»).
- Benützungsrecht, Ziffer 1.3 (Landetaxen): Die bisherige Ziffer 1.3 wird neu zur Ziffer 1.2 und lautet wie folgt: «Die Entschädigung für die Benützung des Flugfeldes und seiner Einrichtungen durch Dritte wird in freier Vereinbarung zwischen Flugfeldhalterin und Benützern festgelegt. Die Landetaxen sind entsprechend der Umweltbelastung und der Lärmentwicklung der Luftfahrzeuge abzustufen».
 - Die generellen Betriebszeiten bleiben unverändert wie im bisherigen Betriebsreglement (08.00 bis 12.15 Uhr und 13.45 bis HR* resp. HR* –30 Min.).
 - Die Spezialbestimmungen, die bisher unter der Rubrik «Benützungseinschränkungen» aufgeführt worden sind, werden neu in einer Rubrik «Detaillierte Benützungsbestimmungen» aufgeführt.
 - Einschränkungen Schulvolten auf Homebased Aircraft: Montags und mittwochs bis 20.00 Uhr, dienstags, donnerstags und freitags bis 19.00 Uhr, samstags bis 17.00 Uhr.
 - Einschränkungen Schulvolten von fremden Flugschulen: Montags bis freitags bis 18.00 Uhr, samstags bis 16.00 Uhr (zudem 12.15 bis 13.45 Uhr montags bis samstags gesperrt).
 - Flüge von und nach anderen Plätzen: Zwischen 12.15 und 13.45 Uhr nur eine Bewegung *pro Pilot (Start oder Landung)*. Starts nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen bei Vorliegen eines objektiv wichtigen Grundes. Die vorgängige Bewilligung des Flugplatzleiters ist dazu erforderlich. Die Flugplatzhalterin erfasst diese Ausnahmegewilligungen.

Im Anhang 3 «Fallschirmspringen» schlug das BAZL der Gesuchstellerin zur Aktualisierung dieses Anhangs einige Änderungen und Ergänzungen vor. Diese Punkte des Betriebsreglements wurden nicht öffentlich aufgelegt, der überarbeitete Anhang 3 wurde den Einsprechern von der Gesuchstellerin aber vorgelegt. Die Änderungen im Anhang 3 tangieren die Anliegen der Einsprecher nicht: Der Text ist in einigen Punkten lediglich präzisiert oder ergänzt worden. Materiell relevante Änderungen sind nicht vorgenommen worden. Im Weiteren wurden die Koordinaten der Para-Box korrigiert. Neu wurde zudem eine Einleitung mit folgendem Text formuliert: «Die Fallschirmspringer führen ihren Sprungbetrieb auf dem Feld nordöstlich des Flugplatzes aus, wie er im VAC-Kärtchen eingezeichnet ist. Dieser Raum wird als Para-Box bezeichnet. Es handelt sich dabei nicht um einen reservierten Luftraum oder einen Luftraum eigener Klasse, sondern einzig um die Bezeichnung des Raumes, in dem der Fallschirmsprungbetrieb stattfindet. Für die Benützung gilt folgendes:». Ebenso wurden neu die Ziffern 6 und 7 in den Anhang 3 aufgenommen, die wie folgt lauten: «Die Flugzeuge im Flugplatzverkehr vermeiden grundsätzlich den Durchflug durch den Luftraum über der aktiven Para-Box (Ziffer 6). Alle Luftraumbenutzer bleiben entsprechend der Verordnung über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VVR, SR 748.121.11 [Art. 14 ff.] für die Verhütung von Annäherungen und Kollisionen selber verantwortlich (Ziffer 7)».

1.3 *Gesuchsunterlagen*

- Brief vom 9. Juni 2008;
- Betriebsreglement vom 12. Juni 2008;
- Brief vom 24. Oktober 2011;
- Betriebsreglement vom 25. Oktober 2011.

2. **Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage**

2.1 *Vernehmlassung*

Am 4. Juli 2008 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich zur Vernehmlassung zu. Im Weiteren hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit Brief vom 4. Juli 2008 an. Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 18. Juli 2008 sowie gleichentags im Anzeiger der Gemeinde Fehraltorf publiziert. Die Gesuchsunterlagen lagen vom 18. Juli bis und mit 15. September 2008 bei der Gemeindeverwaltung Fehraltorf öffentlich auf.

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL folgende Einsprachen ein:

- Verein Schutzverband Flugfeld Speck (VSFS), 8320 Fehraltorf;
- Gemeinde Fehraltorf, Gemeinderat, Kempptalstrasse 54, 8320 Fehraltorf.

2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Stellungnahme vom 24. September 2008;
- Tiefbauamt des Kantons Zürich, Stellungnahme vom 17. Juli 2008;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Abteilung Flughafen / Luftverkehr, Stellungnahme vom 12. August 2008;
- Gemeinderat Fehraltorf, Stellungnahme vom 20. August 2008;
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Stellungnahme vom 3. November 2008.

Mit Stellungnahme vom 15. Dezember 2008 regte Herr Rechtsanwalt Philipp Perren namens seiner Klientin an, ein Bereinigungsgespräch zwischen dem BAZL und den involvierten Bundesstellen durchzuführen. Nach Einreichung verschiedener Unterlagen durch die Gesuchstellerin (Flugbewegungsstatistiken etc.) und weiterer Abklärungen fand ein Bereinigungsgespräch zwischen dem BAFU und dem BAZL am 28. Januar 2011 statt. Hierbei konnte in den meisten Punkten eine Einigung erzielt werden. Lediglich im Bereich der Mittagsflüge bestand eine Differenz. Das BAZL

hielt aber im Protokoll vom 28. Januar 2011 fest, im Einvernehmen mit dem BAFU eine Lösung finden zu wollen.

Zwischenzeitlich nahm die Gesuchstellerin mit den Einsprechern Kontakt auf, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die Gemeinde Fehraltorf erklärte mit E-Mail vom 5. Mai 2011, sie könne der Änderung des Betriebsreglements zustimmen, wenn dessen Betriebszeiten auf der Vereinbarung vom 20. Januar 2009 zwischen der Gesuchstellerin und dem VSFS basierten. In der Folge herrschte ein reger Austausch zwischen der Gesuchstellerin und dem BAZL, das seinerseits auch mit dem BAFU Rücksprache nahm. Es sollte zu allen beanstandeten Punkten des Betriebsreglements eine Lösung angestrebt werden, der sich weder die Einsprecher noch das BAFU widersetzen, was schliesslich auch gelang.

Mit der Neueinreichung des Betriebsreglements vom 25. Oktober 2011 (Eingang im BAZL am 17. November 2011) und der gleichzeitigen Einreichung der Einspracherückzüge der Gemeinde Fehraltorf und des VSFS wurde das Instruktionsverfahren abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Nach Art. 36c Abs. 3 LFG ist das BAZL für die Genehmigung des Betriebsreglements sowie dessen Änderungen zuständig.

1.2 Verfahren

Bei den Änderungen des Betriebsreglements zum Flugfeld Speck-Fehraltorf handelt es sich um Änderungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung haben. Gestützt auf Art. 36d Abs. 2 LFG erfolgte die amtliche Publikation mit öffentlicher Auflage während 30 Tagen.

1.3 Zulässigkeit der Einsprachen und Einspracherückzüge

Gemäss Art. 36d Abs. 5 LFG wahren die betroffenen Gemeinden ihre Interessen mit Einsprache. Die Gemeinde Fehraltorf hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und am 9. September 2008 Einsprache erhoben. Ebenso hat der VSFS am 8. September 2008 Einsprache erhoben. Dessen unmittelbare Betroffenheit ist erfüllt. Da die beiden Einsprachen in schriftlicher Form, mit einer Begründung und mit der Unterschrift der jeweiligen Vertreter sowie innerhalb der Auflagefrist eingegangen sind, sind die Einsprecher zur Einsprache legitimiert.

Mit Brief der Gesuchstellerin vom 24. Oktober 2011 erklärten die Einsprecher den Rückzug ihrer Einsprachen, sofern das beigelegte Betriebsreglement vom 25. Oktober 2011 in der vorliegenden Form genehmigt werden kann.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Nach Art. 25 Abs. 1 VIL wird das Betriebsreglement sowie Änderungen desselben genehmigt, wenn:

- der Inhalt den Zielen und Vorgaben des SIL entspricht;
- die Vorgaben der Betriebsbewilligung und der Plangenehmigung umgesetzt sind;
- die luftfahrtspezifischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind;

- der Lärmbelastungskataster festgesetzt werden kann;
- bei Flughäfen die Sicherheitszonenpläne öffentlich aufliegen bzw. bei Flugfeldern der Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster festgesetzt werden kann;
- die Voraussetzungen für die Gewährleistung der Sicherheit gemäss Artikel 23a VIL erfüllt sind.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für die Änderung des Betriebsreglements liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie ist nachvollziehbar.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Vorhaben steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL im Einklang. Im SIL-Objektblatt zum Flugfeld Speck-Fehraltorf vom 18. August 2004 wird in den Festlegungen ausgeführt, dass der Flugbetrieb im bisherigen Rahmen weitergeführt wird. Eine Ausweitung des Flugbetriebs findet durch die beantragten Änderungen nicht statt.

2.4 *Vorgaben der Betriebsbewilligung*

Die Vorgaben der Betriebsbewilligung sind erfüllt.

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die luftfahrtspezifischen Vorgaben sind erfüllt.

2.6 *Raumplanung, Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Die Änderungen des Betriebsreglements sind mit der kantonalen und kommunalen Raumplanung abgestimmt. Die Lärmkurven bleiben unverändert. Andere Umweltschutzinteressen sind nicht betroffen. Die Änderungen des Betriebsreglements stehen daher mit den Anforderungen der Raumplanung sowie den Umweltschutzinteressen im Einklang.

2.7 *Fazit Änderung Betriebsreglement*

Das Betriebsreglement vom 11. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

Anhang 1, Ziffer 1 Benützungsrecht:

- Die bisherige Ziffer 1.1 wird ersatzlos gestrichen («Das Flugfeld steht grundsätzlich allen im schweizerischen Luftraum zugelassenen Luftfahrzeugen zur Verfügung, deren Lärmentwicklung gemäss Lärmzeugnis des Bundesamtes für Zivilluftfahrt 78 dB (A) nicht übersteigt»).

- Die bisherige Ziffer 1.2 wird neu zur Ziffer 1.1.
- Die bisherige Ziffer 1.3 wird neu zur Ziffer 1.2 und lautet wie folgt: «Die Entschädigung für die Benützung des Flugfeldes und seiner Einrichtungen durch Dritte wird in freier Vereinbarung zwischen Flugfeldhalterin und Benützern festgelegt. Die Landetaxen sind entsprechend der Umweltbelastung und der Lärmentwicklung der Luftfahrzeuge abzustufen.».

Anhang 1, Ziffer 4 Detaillierte Benützungsbestimmungen:

- Die bisher als «Benützungseinschränkungen (Lärmbekämpfung)» bezeichnete Rubrik wird neu als «Detaillierte Benützungsbestimmungen» betitelt.
- Schulvolten und Trainingsflüge auf Homebased Aircraft: Montag und Mittwoch nur bis 20.00 LT², Dienstag, Donnerstag und Freitag nur bis 19.00 LT, Samstag nur bis 17.00 LT.
- Schulvolten von fremden Flugschulen: 12.15 bis 13.45 LT Montag bis Samstag gesperrt. Abends (Montag bis Freitag) Schulvolten nur bis 18.00 LT, Samstag nur bis 16.00 LT.
- Flüge von und nach anderen Plätzen: Zwischen 12.15 und 13.45 LT nur eine Bewegung pro Pilot (Start oder Landung). Starts nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen bei Vorliegen eines objektiv wichtigen Grundes. Die vorgängige Bewilligung des Flugplatzleiters ist dazu erforderlich. Die Flugplatzhalterin erfasst diese Ausnahmewilligungen.

Anhang 3 Fallschirmspringen:

- Neue Einleitung mit folgendem Text: «Die Fallschirmspringer führen ihren Sprungbetrieb auf dem Feld nordöstlich des Flugplatzes aus, wie er im VAC-Kärtchen eingezeichnet ist. Dieser Raum wird als Para-Box bezeichnet. Es handelt sich dabei nicht um einen reservierten Luftraum oder einen Luftraum eigener Klasse, sondern einzig um die Bezeichnung des Raumes, in dem der Fallschirmsprungbetrieb stattfindet. Für die Benützung gilt folgendes: ...».
- Ziffer 3: Wort «Flugplatzfrequenz» neu.
- Ziffer 4: Wörter «auf der Flugplatzfrequenz» neu.
- Ziffer 5 : Bisheriger Text wird durch folgenden Text ersetzt: «Die Springer führen den Sprungbetrieb so weit möglich im Luftraum über der Para-Box aus.».
- Ziffer 6 neu: «Die Flugzeuge im Flugplatzverkehr vermeiden grundsätzlich den Durchflug durch den Luftraum über der aktiven Para-Box.».
- Ziffer 7 neu: «Alle Luftraumbenutzer bleiben entsprechend der Verordnung über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VVR, SR 748.121.11 [Art. 14 ff.] für die Verhütung von Annäherungen und Kollisionen selber verantwortlich.».
- Die Koordinaten der Para-Box werden korrigiert und lauten wie folgt: 699866/248473, 700229/248176, 700046/247951, 699638/248250 (vgl. die Darstellung im VAC-Kärtchen).
- Der letzte Abschnitt im Anhang 3 des bisherigen Betriebsreglements wird ersatz-

² LT = Local Time, Ortszeit

los gestrichen (Umfang der Para-Box in Worten).

2.8 *Einsprachen*

Die Einsprachen der Gemeinde Fehraltorf und des VSFS wurden mit Brief vom 24. Oktober 2011 unter der Bedingung zurückgezogen, dass das BAZL das Betriebsreglement vom 25. Oktober 2011 genehmigt. Den Anliegen der Einsprecher wird mit dieser Genehmigung entsprochen.

3. **Gebühr**

Die Gesuchstellerin reichte das Gesuch zur Änderung des Betriebsreglements am 9. Juni 2008 ein. Die Gebühr für Änderungen des Betriebsreglements richtet sich seit dem 1. Januar 2008 nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11). Hierbei erfolgt die Gebührenerhebung nach Zeitaufwand.

Da die Gesuchstellerin die Änderungen des Betriebsreglements auf Veranlassung des BAZL vorgenommen und dazu die Vorarbeiten im Austausch mit dem BAZL bereits in den Jahren 2006 und 2007 geleistet hat (Einreichung von Entwürfen), wendet das BAZL vorliegend die bis am 31. Dezember 2007 gültige Gebührenverordnung (VGZ) an. Nach deren Art. 1, 2, 5 und Art. 40 Abs. 1 lit. a erhebt das BAZL die Maximalgebühr für die Behandlung eines Gesuchs im ordentlichen Verfahren von Fr. 4 000.–. Hierbei gilt es zu erwähnen, dass während des rund fünf Jahre dauernden Verfahrens ein erheblicher Aufwand entstanden ist. Bei einer Verrechnung nach Zeitaufwand gemäss neuer Gebührenverordnung (GebV-BAZL) würde die Gebühr für die Gesuchstellerin wesentlich höher ausfallen als die Maximalgebühr von Fr. 4 000.– nach alter Gebührenverordnung (VGZ).

Die Gebühr von Fr. 4000.– wird der Gesuchstellerin auferlegt (Rechnung folgt).

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und den Einsprechern eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

1. Das Betriebsreglement vom 25. Oktober 2011 wird **genehmigt**.

2. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 4 000.–. Sie wird der Gesuchstellerin auferlegt.

3. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Nobel & Hug Rechtsanwälte, Herr Dr. Philipp Perren, Dufourstrasse 29, Postfach 1372, 8032 Zürich (zu Händen seiner Klientin: Flugsportgruppe Zürcher Oberland);
- Verein Schutzverband Flugfeld Speck (VSFS), Herr Heinrich Bachofner, Friedliweid 69, 8320 Fehraltorf;
- Gemeinde Fehraltorf, Gemeinderat, Kempptalstrasse 54, 8320 Fehraltorf.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Abteilung Flughafen / Luftverkehr, Postfach 370, 8058 Zürich-Flughafen;
- Tiefbauamt des Kantons Zürich, Stab / Fachstelle Lärmschutz, Europa-Strasse 17, Postfach, 8152 Glattbrugg;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern (zudem in elektronischer Form an uvp@bafu.admin.ch).

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sig. Peter Müller, Direktor

sig. Christine Glaus
Sektion Sachplan und Anlagen

Hinweis: Rechtsmittelbelehrung auf der nächsten Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.

Beilage

- Genehmigtes Betriebsreglement vom 25. Oktober 2011